

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Gesundheitsberufe
Projektleitung Psychologieberufe-
gesetz
3003 Bern

21. August 2012

Verordnung über die Psychologieberufe; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Psychologieberufe und lassen uns wie folgt vernehmen:

Angesichts der unbefriedigenden Situation unterschiedlicher kantonaler Vorschriften im Bereich der Psychotherapie ist es uns ein grosses Anliegen, dass die Bundesbestimmungen rasch in Kraft gesetzt werden und die damit zusammenhängende Vereinheitlichung rasch erfolgt.

In Anlehnung an die Medizinalberufekommission (MEBEKO) des MedBG sollte die Psychologieberufekommission nicht mit PsyKo, sondern mit PSYBEKO abgekürzt werden.

Zu einzelnen Artikeln nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Artikel 4

Wegen der vorgesehenen Integration des Registers über die Psychologieberufe in das Medreg bietet es sich an, die Datenbank der PSYBEKO analog zur Datenbank der MEBEKO aufzubauen und zu führen. Bei den zu erfassenden Daten gemäss Artikel 4 sollte auch die Praxisadresse erwähnt werden. Artikel 4 Buchstabe f ist entsprechend zu ergänzen.

Artikel 6

Gemäss Artikel 9 Absatz 2 PsyG hat ein anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in der Schweiz die gleichen Wirkungen wie der entsprechende eidgenössische Weiterbildungstitel. Folglich dürfen die Inhaber und Inhaberinnen ausländischer Weiterbildungstitel dieselbe Berufsbezeichnung verwenden wie die Inhaber und Inhaberinnen der entsprechenden eidgenössischen Weiterbildungstitel (siehe Absatz 1). Es ist daher nicht nötig, dass Personen mit einem anerkannten ausländischen Weiterbildungstitel zusätzlich noch die aus ihren Herkunftsstaaten „mitgebrachten“ Bezeichnungen, noch dazu in der Sprache des Ausstellungsstaates, verwenden. Zudem führen solche Bezeichnungen, insbesondere in einer fremden Landessprache, oft zu Verwirrungen, was das Gesetz ja gerade verhindern will (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a PsyG). Wir beantragen deshalb, auf Artikel 6 Absatz 2 zu verzichten.

Gemäss Artikel 6 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2^{bis} MedBV ist die Verwendung praxisüblicher Synonyme erlaubt, soweit diese nicht irreführend sind. Praxisübliche Synonyme werfen oft Fragen auf und bergen ein grosses Verwirrungspotential. Zum Schutz vor Täuschung und Irreführung sollte auf die Verwendung solcher Synonyme verzichtet werden. Wir beantragen daher, Absatz 4 zu streichen.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen zu berücksichtigen, und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Peter Gomm
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatschreiber